

[Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen](#)

Sächsisches Amtsblatt Nr. 31 vom 29.07.2004

Verbandssatzung zur Sicherheitsneugründung des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE, Sitz Radeberg

Auf der Grundlage der §§ 26, 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, sowie des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) haben die Gemeinden Arnsdorf, Großnaundorf, Laußnitz, Lichtenberg, Ottendorf-Okrilla, Wachau und die Stadt Radeberg, getragen von dem Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE fortzusetzen, diese Verbandssatzung vereinbart, durch förmliche Zustimmung der Stadt- beziehungsweise Gemeinderäte bestätigt und beurkundet. In der Sitzung am 1. Juli 2004 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE diese Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Verbandsmitglieder

- (1) Die nachgenannten Mitgliedsgemeinden bilden unter dem Namen Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Radeberg.
- (3) Mitglieder des Zweckverbandes sind die
Gemeinden: Arnsdorf
Großnaundorf
Laußnitz
Lichtenberg
Ottendorf-Okrilla
Wachau
Stadt: Radeberg
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das nachfolgend umschriebene Gebiet seiner Mitglieder:
Gemeinden: - Arnsdorf
- Großnaundorf
- Laußnitz nur mit dem Gebiet des „Gewerbeparks Laußnitzer Heide“
- Lichtenberg
- Ottendorf-Okrilla
- Wachau
Stadt: - Radeberg

§ 2 Zweck des Verbandes, Erfüllung seiner Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Wasser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laut gültiger Trinkwasserverordnung zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung und errichtet und unterhält die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.

- (2) Zweck des Verbandes ist insbesondere die schrittweise Neuordnung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet mit dem Ziel, allen Verbandsmitgliedern das benötigte Trinkwasser bereitzustellen. Hierzu wird der Verband durch die Mitglieder bevollmächtigt, die auf dem Gebiet der Mitglieder befindlichen und ihrer Versorgung dienenden Netze und Anlagen einschließlich aller Grundstücke, Nutzungs- und sonstigen Rechte sowie das den Mitgliedern zustehende Vermögen des ehemaligen volkseigenen Betriebs WAB Dresden zu eigenen beziehungsweise zu Händen der Mitglieder (siehe § 4 Abs. 1 und 2) zu übernehmen und satzungsgemäß zu verteilen. Der Verband kann Maßnahmen veranlassen, durchführen oder sich an solchen Dritter beteiligen, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (Absatz 1) zweckdienlich oder geeignet sind, diese zu fördern oder zu sichern. Er kann die Betriebsführung der Ortsnetze von Mitgliedsgemeinden auf deren Antrag gegen Erstattung der Kosten übernehmen.
- (3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Verband hat das Recht, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (5) Eine Haftung des Zweckverbandes bei fehlender oder qualitativ wie quantitativ unzureichender Wasserbereitstellung (auch Löschwasser und dergleichen) ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Organ des Verbandes hat vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeigeführt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind (§ 2), gehen auf den Zweckverband über. Die Mitglieder können insoweit nicht mehr im eigenen Namen tätig werden; zur Willensbildung können sie nur im Rahmen ihrer Mitgliedsrechte beitragen.
- (2) Der Zweckverband ist bestrebt, weitere Verbandsmitglieder zur Abrundung des Verbandsgebiets aufzunehmen. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.
- (3) Das Recht, Beiträge und Gebühren von den Benutzern der Einrichtungen der Trinkwasserversorgung zu erheben, verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder im Innenverhältnis entsprechend dem Verhältnis ihrer Wasserbezugsquoten nach § 5.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere gestatten sie dem Verband für die Durchführung seiner Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive und ihres Kartenmaterials; soweit erforderlich, sind sie zum Abschluss von Gestattungs- oder Wegenutzungsverträgen sowie Dienstbarkeitseintragungen ins Grundbuch verpflichtet.

§ 4 Anlagen zur Wasserversorgung

- (1) Zu den Anlagen, die der Verband selbst baut, unterhält, betreibt und bei Bedarf erneuert und erweitert (verbandseigene Anlagen), gehören alle Anlagen zur Gewinnung oder zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers einschließlich der Leitungen innerhalb örtlicher Versorgungsnetze, die zugleich der Durchleitung von Verbandswasser an andere Verbandsmitglieder oder an sonstige Direktabnehmer des Verbandes dienen (Durchleitungsstrecken). Das Wasser innerhalb der verbandseigenen Anlagen ist Eigentum des Zweckverbandes. Die verbandseigenen Anlagen und Durchleitungsstrecken sind im Übersichtsplan der Anlage 1 dargestellt.
- (2) Den Verbandsmitgliedern gehören die Zuleitungen von den Wasserübergabestellen des Verbandes sowie alle Anlagen zur Verteilung des Wassers innerhalb ihres Versorgungsbereichs mit Ausnahme der Durchleitungsstrecken des Verbandes. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen sind Aufgabe des Verbandsmitgliedes. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der verbandseigenen Anlagen haben die Verbandsmitglieder ihre eigenen Anlagen stets ordnungsgemäß instand zu halten und etwaige Störungen oder Schäden an ihren Anlagen unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Abgrenzung zwischen verbandseigenen und mitgliedseigenen Anlagen wird durch schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied festgelegt. Bis zur endgültigen, tatsächlichen Möglichkeit, Ortsnetze klar von Verbandsanlagen durch Messstellen zu trennen, wird dem Verband die kostenlose Nutzung der Ortsnetze gestattet.

- (4) Wesentliche Änderungen an mitgliedseigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die Absicht der Wasserabgabe an neue Großabnehmer, durch die die Versorgung anderer Verbandsmitglieder, insbesondere aus technischen Gründen, nachteilig beeinflusst werden könnte, müssen dem Verband unverzüglich, unter Bekanntgabe aller für die Wasserlieferung bedeutsamen Daten schriftlich angezeigt werden. Der Verband ist zur zusätzlichen Wasserlieferung nur verpflichtet, wenn die Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die dem Verband dadurch entstehen, vollständig vom veranlassenden Verbandsmitglied getragen werden.
- (5) Auf Antrag einer Verbandsgemeinde kann der Verband mit der Planung, dem Bau und der Unterhaltung des Ortsnetzes unter Kostenverrechnung beauftragt werden. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Eigentumsfragen und die Modalitäten der Kostenverrechnung, sind vor Auftragsübernahme in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

§ 5 Wasserbezugsquoten der Verbandsmitglieder

Den Verbandsmitgliedern werden Jahresdauerbezugsquoten zugeteilt. Diese betragen anteilig für

Arnsdorf	13,12%
Großnaundorf	1,25 %
Laußnitz	2,75 %
Lichtenberg	2,73 %
Ottendorf-Okrilla	23,87 %
Radeberg	48,87 %
Wachau	7,41 %

Die vorstehenden Bezugsquoten wurden nach dem Gesamtjahresverbrauch der Mitgliedsgemeinde gemäß des räumlichen Wirkungsbereichs des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2003 bestimmt. Die vorstehenden Bezugsquoten werden regelmäßig alle drei Jahre zum Stichtag 30. März, erstmals am 30. März 2007 überprüft. Soweit erforderlich, werden sie durch Beschluss der Verbandsversammlung, jeweils spätestens zum darauffolgenden 30. September, den geänderten Verhältnissen angepasst.

§ 6 Wasserabgabe

- (1) Im Rahmen seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit gibt der Verband das Wasser an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen wirtschaftlichen Bedingungen ab.
- (2) Der Verband ist berechtigt, Großabnehmer auf dem Gebiet einer Mitgliedsgemeinde, nach deren Zustimmung und in deren Namen und Auftrag direkt zu beliefern und mit dem Großabnehmer im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Sondervereinbarungen zu treffen. Großabnehmer im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Abnehmer, mit einer vertraglich gesicherten Menge von mindestens 300 cbm/d oder 80 000 cbm/a.
- (3) Der Verband kann nicht gewährleisten, dass Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck stets gleich bleiben. Muss die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsmitglieder von der tatsächlich verfügbaren Wassermenge nur den Anteil zu beanspruchen, der dem Verhältnis der Bezugsquoten nach § 5 entspricht.
- (4) Der Zweckverband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder und Großabnehmer. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder möglich ist.
- (5) Ein Verbandsmitglied oder Großabnehmer darf nur mit Zustimmung des Verbandes von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben. Die Lieferung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (6) Die Wasserabgabe des Verbandes wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt oder vertraglich mit der Mitgliedsgemeinde geregelt.

§ 7 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Vertreter der Verbandsmitglieder sind deren Bürgermeister. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (2) Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme zu, mindestens jedoch eine Stimme. § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl haben. Darüber hinausgehende Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, obliegen die vorgenannten Aufgaben seinem Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und so viele Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen erreicht wird.
- (2) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Vertreter und die vertretenen Verbandsmitglieder, die abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend.

- (5) Bei Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) die Änderung der Verbandssatzung (§17) und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 18),
 - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
 - c) die Feststellung und die Änderung der Haushaltssatzung/ Wirtschaftsplan sowie des Stellenplanes, der Stellenübersicht einschließlich der Feststellung der Verbandsumlagen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlüsse zur Verwendung des Jahresgewinns beziehungsweise die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 - e) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen und über Wasserbezugsverträge von erheblicher finanzieller Auswirkung,
 - f) die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken,
 - g) die Beschlussfassung in den Fällen der Aufnahme und des Ausscheiden von Mitgliedern,
 - h) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
 - i) die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (außer Bauleistungen) sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Betrag im Einzelfall €50 000,00 übersteigt,
 - j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - k) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten,
 - l) die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, die Bestellung und Anstellung von Geschäftsführern, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes,
 - m) die Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung der Mitarbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes und der Stellenübersicht im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
 - n) die Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - o) die Entscheidung zur Führung oder Beteiligung an einer Gemeinsamen Geschäftsstelle,
 - p) die Entscheidung über Stundung von Ansprüchen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird,
 - q) den Verzicht auf und Niederschlagung von Ansprüchen, der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert €15 000,00 übersteigt.

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter. Dasselbe gilt für den Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung, ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet ihre Sitzungen, bereitet sie vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung und durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu €50 000,00 im Einzelfall; zur Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltungs- und Betriebsführung sowie für Vorhaben des Wirtschaftsplanes kann der Verbandsvorsitzende bis zu €50 000,00 im Einzelfall verfügen,
 - b) die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von €5 000,00 im Einzelfall im Erfolgsplan und von bis zu €10 000,00 im Einzelfall im Vermögensplan,
 - c) außerplanmäßige Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von €10 000,00 im Einzelfall,
 - d) die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften,
 - e) Entscheidungen zur Ausführung notwendiger Unterhaltungsarbeiten,
 - f) die Entscheidung über die Stundung von Ansprüchen bis zu sechs Monaten und bis zu zwölf Monaten in Höhe von €50 000,00,
 - g) den Verzicht auf und Niederschlagung von Ansprüchen und Abschluss von Vergleichen in Höhe von €15 000,00.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Wirtschaftsführung/Prüfungswesen

- (1) Der Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE führt seine Geschäfte entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet grundsätzlich kostendeckend. Hierzu erhebt der Zweckverband für seine Wasserlieferungen an die Verbandsmitglieder ein kostendeckendes Entgelt. Das kostendeckende Entgelt soll den Finanzbedarf für Investitionen des Verbandes sowie die laufenden Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen abdecken.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit die Einnahmen aus der Erhebung des kostendeckenden Entgelts nicht ausreichen, durch Verbandsumlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, gedeckt.

- (3) Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für die Investitionen (Investitionsumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebes und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt. Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt und beim Jahresabschluss entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf abgerechnet.
- (4) Die Umlagebeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.
- (5) Maßstab für die Aufteilung der Umlagen auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist das Verhältnis deren Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden. Maßgebend sind gemäß § 125 SächsGemO entsprechend die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16 Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband kann Beschäftigte anstellen, insbesondere einen Geschäftsführer.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann innerhalb seiner Zuständigkeit Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen und ihm Weisungen erteilen.
- (3) Den Kompetenzbereich des Geschäftsführers legt innerhalb seiner Zuständigkeit der Verbandsvorsitzende fest.

§ 17 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag nur zum Ende des der Austrittserklärung folgenden Jahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Das Ausscheiden ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, für die während und infolge seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung festzulegen, die der Genehmigung der Verbandsversammlung mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit bedarf. Die Vereinbarung soll für die Auseinandersetzung insbesondere Regelungen für folgende Sachverhalte enthalten:
 - a) Die Übertragung von Anlagevermögen, soweit solches auf das ausscheidende Mitglied übertragen werden soll. Ein angemessener Ausgleich ist festzulegen. Ein Anspruch auf Übertragung von Teilen des Anlagevermögens besteht nicht.
 - b) Werden infolge des Ausscheidens Anlagen oder Anlagenteile überflüssig und können diese deshalb vom Verband nicht mehr zweckentsprechend weiter genutzt werden, ist dem Verband eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
 - c) Für die aus der Mitgliedschaft im Verband bis zum Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Verpflichtungen (zum Beispiel Kapital- und Betriebskostenumlagen) haftet das ausscheidende Mitglied entsprechend der nach § 5 bestimmten Quote. Entsprechend dieser Quote sind die dem Verband zugeflossenen Fördermittel oder andere dem Verband zur Erfüllung der Verbandsaufgaben zugewendeten Mittel zu berücksichtigen.
 - d) Bleiben infolge des Ausscheidens eines Mitgliedes darüber hinaus Dauerbelastungen beim Verband, die sich aus der Nichtinanspruchnahme von Kapazitäten, Anlagen oder Anlagenteilen und Ähnliches ergeben, hat das ausscheidende Mitglied einen angemessenen Ausgleich zu leisten.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt. Maßstab für die Aufteilung sind die zuletzt geltenden Wasserbezugsquoten nach § 5.

- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus wirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe des Verbandsvorsitzenden. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der zuletzt geltenden Wasserbezugsquoten zu beteiligen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Verbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt für den Landkreis Kamenz, Ausgaben Kamenz Süd und Kamenz Nord.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, kann in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel an den üblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden oder in deren Amtsblättern) bekannt gemacht werden. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24. Mai 1994 einschließlich sämtlicher bisheriger Änderungssatzungen außer Kraft.

Radeberg, den 1. Juli 2004

Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE

Mögel

Verbandsvorsitzender

Die Gemeinden Arnsdorf, Großnaundorf, Laußnitz, Lichtenberg, Ottendorf-Okrilla, Wachau und die Stadt Radeberg vereinbaren die vorstehende Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE unter Angabe des jeweils zugrunde liegenden Beschlusses ihres Gemeinde- oder Stadtrates.

Radeberg, den 1. Juli 2004

Angermann

Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf

Beschluss des Gemeinderats vom 17. Mai 2004

Radeberg, den 1. Juli 2004

Kästner

Bürgermeister der Gemeinde Großnaundorf

Beschluss des Gemeinderats vom 25. Mai 2004

Radeberg, den 1. Juli 2004

Gumpert

Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz

Beschluss des Gemeinderats vom 25. Mai 2004

Radeberg, den 1. Juli 2004

Mögel

Bürgermeister der Gemeinde Lichtenberg

Beschluss des Gemeinderats vom 25. Mai 2004

Radeberg, den 1. Juli 2004

Menzel

Bürgermeister der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Beschluss des Gemeinderats vom 3. Mai 2004

Radeberg, den 1. Juli 2004

Eisold

Bürgermeister der Gemeinde Wachau

Beschluss des Gemeinderats vom 12. Mai 2004

Radeberg, den 1. Juli 2004

Lemm

Bürgermeister der Stadt Radeberg

Beschluss des Stadtrats vom 26. Mai 2004